

*Musterentwurf zur
Ernennung eines/r Brandschutzbeauftragten*

**Brandschutzbeauftragte(r)
für das Grundstück und die Gebäudeanlage des Alten- und Pflegeheimes**

(Heimbezeichnung)

(Ort und Anschrift)

Von der Heimleitung des o.g. Alten- und Pflegeheimes wird als Brandschutzbeauftragter
Frau/Herr ernannt.

Für seine Abwesenheit wird zur Vertretung
Frau/Herrbestellt.

Der/die Brandschutzbeauftragte erhält hiermit die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse seine Aufgaben für den Brandschutz des Heimes wahrzunehmen. Er/Sie verpflichtet sich, die erforderliche Mindestausbildung (nach Richtlinie für Brandverhütungsbeauftragte) im Auftrage und auf Kosten des Heimes zu absolvieren.

Der/die Brandschutzbeauftragte ist direkter Ansprechpartner/in und Firmenvertreter/in für die Brandschutzbehörde des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 302 – Bauordnung und Planung - Vorbeugender Brandschutz, Tel.: 05121/309-4691 bzw.4692 und für die zuständige örtliche Feuerwehr,
Herrn Stadt-Gemeindebrandmeister
Herrn Ortsbrandmeister
Herrn stell. Ortsbrandmeister

Aufgaben und Tätigkeiten des Brandschutzbeauftragten sind:

A. Tägliche Kontrollen

Tägliche Kontrollen sollten während der normalen Dienstzeit für die Haupttätigkeit (z.B. Hausmeister) des Brandschutzbeauftragten erfolgen. Während der Haupttätigkeit ist die Möglichkeit gegeben, bei Rundgängen im Heim und beim Betreten von Räumen den Brandschutz zu begutachten.

Zu den Punkten, die in Augenschein genommen werden sollten, gehören:

1. Ob sämtliche Notausgänge nicht verschlossen sind und sich von innen leicht mit einem Griff öffnen lassen. Bei verschlossenen 2-flügeligen Türen muss der Panikriegel funktionsfähig sein. Elektrische Verriegelungen der Türschlösser müssen betriebsbereit sein.
2. Ob die Flucht- und Rettungswege (Flure, Vorräume Treppenräume) nicht durch Möbel, Lagergüter oder sonstige Gegenstände verstellt oder versperrt sind,
3. Ob alle selbsttätig schließenden Rauch- und Brandschutztüren verschlossen sind bzw. sich ungehindert selbsttätig schließen können. Automaten, die Türen offen halten und über Rauchfühler die Türen zum Selbstschließen freigeben, sind auf Funktionsfähigkeit zu testen.
4. Ob alle Feuermelder (Druckknöpfe), alle Feuerlöscher und Bedienstellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen frei zugänglich sind.
5. Ob brennbare Abfälle so gelagert sind, dass keine Entzündung (auch Brandstiftung) erfolgen kann z.B. ob Abfallbehälter abgedeckt sind und Abstände von brennbaren Stoffen aufweisen.
6. Ob brennbare Reinigungsmittel oder andere brennbaren Flüssigkeiten zum Tagesabschluss ordnungsgemäß verwahrt sind.
7. Ob die Feuerwehzufahrten und die Standplätze für die Kraftfahrdrehleiter ungehindert durch die Feuerwehr benutzbar sind. Evtl. Tore in Einfriedungen sich von der Feuerwehr öffnen lassen. Ob der Feuerschlüsselkasten ungehindert zugänglich ist.

B. Kontrollen, die in regelmäßigen Abständen durchzuführen sind

1. Ob sich Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzgeräte im unzerstörten Zustand (äußerlich sichtbar) und an ihren Standorten befinden,
 - a) tragbare Feuerlöscher,
 - b) Druckknöpfe der Brand- und Hausalarmanlagen,
 - c) beleuchtete Hinweisschilder
 - d) Türfeststalleanlagen
 - e) Sicherheitsbeleuchtung
 - f) Brandmeldezentrale, Ausstattung mit Feuerwehrlaufkarten, Gebäudepläne und Beschreibungen
 - g) Bedieneinrichtungen der Rauchabzugsanlagen
2. Ob sich die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne noch an ihren Standorten befinden und ob sie noch leserlich sind.
3. Erkundigungen beim Personal, ob die Brandschutzordnung Teil B (Broschüre, Merkblätter) bekannt ist (insbesondere bei Neulingen) und ob sie zur Einsicht zur Verfügung steht.

C. Veranlassen und Kontrollieren von wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige, Sachkundige und Fachkundige für die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen

1. Prüfung durch behördlich anerkannte Sachverständige in Zeitabständen von einem Jahr: soweit in diversen Genehmigungen gefordert:
 - a) Brandmeldeanlagen einschl. Schlüsselkasten
 - b) Hausalarmanlage
 - c) Sicherheitsbeleuchtung
 - d) beleuchtete Hinweisschilder mit Sicherheitsfunktion
 - e) Branderkennungsautomaten zum Schließen von Türen
2. Prüfungen durch Sachkundige entsprechend den jeweiligen DIN-Vorschriften in Zeitabständen von zwei Jahren:
 - a) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - b) Feuerlöscher
 - c) Verriegelungen von Notausgangs- und Ausgangstüren
3. Über alle wiederkehrenden Prüfungen ist vom Brandschutzbeauftragten eine Kartei mit Terminen der Prüfungen zu führen. Über jede Prüfung ist der Prüfbericht aufzubewahren, damit er zu jeder Zeit vorgelegt werden kann.

D. Brandschutzorganisation im Altenheim

1. Aufstellen von Alarm, Hausalarm und Notfallplänen:
 - a) Pflege der ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne, Ersetzen bei Beschädigungen und Nichtleserlichkeit sowie Korrekturen.
 - b) Ausarbeiten, Ergänzen und Verbessern der Brandschutzordnung Teil B und Bekanntmachung für das Personal.
2. Festlegung und Fortschreiben eines Evakuierungsplanes für das Altenheim:
 - a) Festlegung, wie aus den einzelnen Gebäudeabschnitten die Bewohner über welche Flure, Treppenräume, Ausgänge und Notausgänge ins Freie gebracht werden.
 - b) Bei Erfordernis Vorhalten von Tragen zum Transport von hilflosen Menschen.
 - c) Festlegung eines Sammelpunktes im Freien für gehfähige Heimbewohner.
 - d) Festlegungen mit den Hilfsorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe, Malteser, Technisches Hilfswerk), wie hilflose Personen aus dem Heim zu retten sind und wie der Abtransport zu erfolgen hat.
 - e) Organisation mit den Dienststellen der Gemeinde/Stadt,wie und wo die Heimbewohner in Hilfsunterkünften verbracht werden können.
3. Brandschutzunterweisung des Personals:
 - a) Alle Betriebsangehörigen unterweisen in die Handhabung der Feuer-Druckknopfmelder und der Notruftelefone bei Brandalarm.

- b) Alle Betriebsangehörigen unterweisen in die Handhabung der Feuerlöscher.
 - c) Allen Betriebsangehörigen die Brandschutzmaßnahmen gem. der Brandschutzordnung erläutern und über die Verhaltensregeln im Brandfall informieren.
 - d) Mindestens 1 x jährlich eine Alarmübung durchführen und im Rahmen einer Zusammenkunft umfassende Brandschutzunterweisungen für das Personal veranstalten.
4. Überwachung brandgefährlicher Handlungen:
- a) Kontrolle der Entsorgung und Aufbewahrung von brennbaren Abfällen (Verpackungen, Küchenabfälle usw.)
 - b) Aufstellen, Anbringen und Vorhalten von Dekorationen und Raumschmuck (Vorhänge, Pflanzenimitationen, Raumtrennungen).
 - c) Für festliche Angelegenheiten (Geburtstage, Jubiläen, Advent-, und Weihnachtszeit) die Handhabung von Kerzen und anderen offenem Licht regeln und kontrollieren.
 - d) Feuergefährliche Arbeiten und Handlungen (Schweiß-, Schneit-, Löt-, Auffang- und Trennschleifarbeiten) in der Gebäudeanlage müssen bei Brandschutzbeauftragten gemeldet und von dem genehmigt werden.
 - e) Der Brandschutzbeauftragte hat eine schriftliche Erlaubnis auszustellen mit Sicherheitsanordnungen für feuergefährliche Arbeiten und Handlungen.
 - f) Der Brandschutzbeauftragte hat zu überwachen, ob die Sicherheitsanordnungen für feuergefährliche Arbeiten und Handlungen eingehalten werden. Weiterhin Kontrolle, ob nach Ende der Arbeiten alle brandgefährdeten Zustände beseitigt sind (Abschalten von Geräten und Maschinen, Entfernen von heißen Gegenständen, Löschen von evtl. Funken und Glutresten).

E. Mitwirkung in Fragen des Brandschutzes

1. Bei folgenden Änderungen im Altenheim hat der Brandschutzbeauftragte die Heimleitung zu beraten und den Brandschutz für die Änderungen zu klären:
- a) Bei Änderungen der Verkehrswege- und Verkehrsflächen auf dem Grundstück.
 - b) Bei Änderungen der Flucht- und Rettungswegen (Verkehrswegen) im Gebäude.
 - c) Bei Änderungen von brandschutztechnischen Einrichtungen (Türverriegelungen, Hinweisschilder, Beleuchtung, Brandmeldung usw.)
2. Beratung der Heimleitung und des Heimpersonals hinsichtlich Fragen zum Brandschutz. Weiterhin Brandschutz-Beratungen für Nutzungsänderungen, Neu- und Umbauten.

F. Verantwortung für ständigen Kontakt zur Feuerwehr- und zur Brandschutzbehörde (Landkreis Hildesheim - Brandschutzprüfer)

- 1. Die Regelungen und Terminierungen von Heimbesichtigungen mit den Führungskräften der zuständigen Feuerwehr.
- 2. Abstimmungen mit der örtlichen Feuerwehr über die Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen des Heimes. Einbindung der Feuerwehr in die Aufstellung von Evakuierungsplänen.
- 3. Veranlassen von Übungen am Objekt durch die örtliche Feuerwehr.
- 4. Mitteilungen über Veränderungen auf dem Grundstück und in den Gebäuden, die auf einen Feuerwehreinsatz einen Einfluss haben können, an die örtliche Feuerwehr, Aufnahme oder Änderungen in den Feuerwehrplan.
- 5. Mitteilungen von Nutzungsänderungen und Änderungen an Sicherheitseinrichtungen, die den Brandschutz betreffen an die Brandschutzbehörde des Landkreises Hildesheim (Brandschutzprüfer).

Die Ernennung des Brandschutzbeauftragten und die Inkraftsetzung der Dienstanweisung werden hiermit vollzogen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift (Heimleitung))